

Allgemeine Einkaufsbedingungen Für Leistungen und Lieferungen

I. Geltungsbereich AEB & Definitionen

1. Diese „Allgemeine Einkaufsbedingungen“ (im folgenden AEB genannt) gelten für alle Beschaffungsverträge der Indu-Sol GmbH (im folgenden „Auftraggeber“ genannt) für Leistungen wie Entwicklung, Programmierung, Serviceleistungen sowie die Lieferung von Waren jeglicher Art. Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant bzw. Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, widersprechende oder zusätzliche allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten bzw. des Auftragnehmers werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als dass die Indu-Sol GmbH Ihrer Geltung ausdrücklich in Textform sowie durch Unterzeichnung eines Bevollmächtigten zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant bzw. Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und der Auftraggeber dem nicht ausdrücklich widersprechen.
3. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten bzw. Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

II. Bestellungen/Änderungen

1. Der Vertrag kommt durch eine Bestellung oder Bestelländerung des Auftraggebers und eine entsprechende Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande. Der Lieferant ist gehalten, die Bestellung oder Bestelländerung des Auftraggebers innerhalb einer Frist von 2 Werktagen in Textform zu bestätigen (Auftragsbestätigung).
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb

von zwei Werktagen nach Eingang der Bestellung beim Lieferanten eine Auftragsbestätigung erhält.

3. Eine verspätete Bestätigung des Lieferanten gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Auftraggeber.

III. Leistungsumfang

1. Die vereinbarten Leistungen und Lieferungen verstehen sich als „anwendungsfertig“, so dass der Lieferant ohne weitere Vergütung alle Maßnahmen zu ergreifen hat, die notwendig sind um den vertraglichen Zweck zu erreichen und die Leistungen/Lieferungen in einen voll funktionsfähigen Betriebszustand zu versetzen/zu übergeben, unabhängig davon, ob diese in den Vertragsdokumenten ausdrücklich erwähnt sind.

a. Diese sind unter anderem:

- (1) Einsatz von Spezialisten und qualifizierten Mitarbeitern, die in der Lage sind, die vertraglichen Pflichten zu erfüllen,
- (2) Einhaltung des neuesten Stands der Technik, beste Produktqualität, Energieeffizienz und Produktsicherheit,
- (3) Lieferung von ausschließlich brandneuen, unbenutzten Waren aus besten Materialien und erstklassiger Verarbeitung,
- (4) Einholung etwaiger erforderlicher behördlicher Genehmigungen für die Lieferungen sofern nicht ausdrücklich anders in Textform geregelt, und
- (5) Der Lieferant bestätigt, ein technischer Experte zu sein und sich vollständig über die technischen Anforderungen des Auftraggebers und seiner Kunden im Klaren zu sein.

2. Der Lieferant ist verantwortlich für die Einhaltung
 - a. Aller anwendbaren gesetzlichen und Behördlichen Regelungen, einschließlich Umweltschutzvorschriften wie z. B. Mindestlohn- und Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, etc.,
 - b. Aller anwendbaren Ein- und Ausführregelungen, Zoll- und Außenhandelsbestimmungen.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber über sämtliche Exportkontrollbestimmungen, insbesondere solche der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika für eine Aus- und Wiedereinfuhr von Lieferungen zu informieren.

IV. Lieferbedingungen, Eigentumsübergang, Untersuchung, Verzug

1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung DAP zollabgefertigt inkl. Zölle gemäß Incoterms 2020 (an die in der Bestellung angegebene Adresse).

2. Die in der Bestellung angegebene Adresse als Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld). Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

3. Das Eigentum an den Leistungen/Lieferungen geht mit Lieferung frei von jeglichen Rechten Dritter auf den Auftraggeber über. Sofern im Einzelfall eine Anzahlung des Auftraggebers vor Lieferung vereinbart ist, wird der Lieferant den Auftraggeber anteilig gemäß den geleisteten Zahlungen im Verhältnis zum Vertragspreis das Eigentum an den Lieferungen/Leistungen übertragen. In jedem Fall findet ein Gefahrübergang nicht vor der Endabnahme bzw. falls der Vertragsgegenstand keine Abnahme erfordert, Annahme der Lieferungen am vereinbarten Ort, statt.

4. Waren werden vom Auftraggeber bei Anlieferung nur in Hinblick auf Art und Anzahl sowie auf äußerlich erkennbare Schäden überprüft und die Ware wird erst nach entsprechender Wareneingangskontrolle als geliefert akzeptiert.

5. Der Auftraggeber wird den Lieferanten unverzüglich über festgestellte Schäden/Mängel informieren. Nicht äußerlich erkennbare Schäden wird der Auftraggeber nach Feststellung umgehend mitteilen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

6. Sofern nicht ausdrücklich in Textform oder gemäß Rahmenverträgen vereinbart, sind Teillieferungen unzulässig.

7. Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie vier (4) Wochen ab Vertragsabschluss.

8. Der Lieferant hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn die termingerechte Lieferung/Ausführung der Leistungen gefährdet ist und wird alle Möglichkeiten nutzen, um einen Verzug zu verhindern oder zu verringern.

9. Der Lieferant sichert die Einhaltung der Liefertermine bzw. Terminpläne der Leistungserbringung ausdrücklich zu.

10. Hält der Lieferant das Lieferdatum oder andere terminliche Meilensteine, gleich aus welchem Grund, mit Ausnahme von höherer Gewalt oder aus ausschließlich dem Auftraggeber zuzurechnenden Gründen, nicht ein, steht dem Auftraggeber nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe i.H.v. 1%, maximal 5%, des jeweiligen Auftragswerts zu. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

11. Eine bei Lieferung zu zahlende Kaufpreisrate ist erst dann fällig, wenn die entsprechenden Leistungen/Lieferungen und die zugehörigen, vom Lieferanten zur Verfügung zu stellenden Dokumentationen vollständig übergeben wurde.

V. Höhere Gewalt

1. Die Parteien haften nicht für durch höhere Gewalt verursachten Verzug oder Nichterfüllung ihrer vertraglichen Pflichten.

2. Höhere Gewalt sind Umstände, die von der betroffenen Partei bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, unvermeidbar und außerhalb des Einflussbereiches der betroffenen Partei sind und für welche die betroffene Partei nicht verantwortlich ist, sofern diese Umstände die betroffene Partei trotz Ergreifens aller zumutbaren angemessenen Maßnahmen daran hindern, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen und sofern sie der anderen Partei die höhere Gewalt innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach deren Eintritt anzeigt.
3. Bei Höherer Gewalt vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist.
4. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

VI. Untersuchung und Audit

1. Während der Laufzeit des Vertrages sowie für weitere sieben (7) Jahre nach vollständiger Lieferung bzw. Leistungserbringung wird der Lieferant dem Auftraggeber gestatten, alle relevanten, die Leistungen und Lieferungen und den Vertrag betreffenden Dokumente, Daten und andere Informationen zu prüfen und zu kopieren, Zugang zu allen Prozessen und Einrichtungen gewähren und ihm erlauben diese zu inspizieren und zu auditieren.
2. Der Lieferant stellt sicher, dass der Auftraggeber diese unter Pkt. 1 genannten Rechte auch hinsichtlich etwaiger Subunternehmer ausüben kann.

VII. Abnahmen

1. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese – auch bei insoweit abweichenden Lieferbedingungen – für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

2. Die Abnahme erfolgt durch förmliche Abnahme mit Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls. Die Abnahme hat nach erfolgreichem Abnahmetest zu erfolgen.
3. Die Nutzung der Lieferung bzw. Leistung stellt keine konkludente Abnahme dar.

VIII. Rechnungen/Zahlungen

1. Vorbehaltlich einer anderslautenden Regelung vertragsseitig, sind alle Preise für Gewerke/Leistungen/Lieferungen Festpreise und unterliegen keiner Preisanpassung, gleich aus welchem Grund.
2. Unbeachtet der Zahlungsbedingungen in der Bestellung oder sonstiger Vereinbarung, setzt jede Zahlung den Erhalt einer prüffähigen Rechnung, gemäß anwendbaren rechtlichen Bestimmungen voraus.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten eigene Forderungen aufzurechnen.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
5. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.
6. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

IX. Mangelhafte Leistungen/Lieferungen, Gewährleistung, Ersatzteile

1. Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass die zu erbringenden Leistungen/Lieferungen den Anforderungen des Vertrages und der Spezifikationen entsprechen.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, beginnend mit der Warenübernahme oder Leistungsabnahme beginnend mit vollständiger Lieferung oder Leistungserbringung.
3. Die Gewährleistungsfrist wird für das mangelhafte Teil bzw. die mangelhafte Leistung ab der Mängelanzeige bis zur vollständigen Beseitigung des Mangels gehemmt. Für reparierte oder ausgetauschte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist nach erfolgreicher Mängelbeseitigung von Neuem.
4. Der Lieferant wird alle innerhalb der Gewährleistungsfrist festgestellten und angezeigten Mängel auf seine Kosten nach Wahl des Auftraggebers durch Reparatur oder Neulieferung des mangelhaften Teils der Leistungen/Lieferungen beseitigen. Sollte der Lieferant den Mangel nicht innerhalb einer angemessenen, vom Auftraggeber gesetzten Frist beseitigen, ist der Auftraggeber berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, Minderung des Kaufpreises zu verlangen oder den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben. Der Lieferant haftet dem Auftraggeber gegenüber für alle, mit einem Mangel in Zusammenhang stehenden Schäden.
5. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Auftraggebers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit besteht eine Haftung nur, wenn erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt wurde, dass kein Mangel vorlag.
6. Der Auftraggeber ist unverzüglich berechtigt, aber nicht verpflichtet, Mängel selbst auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen, wenn es für den Auftraggeber zur Vermeidung weiterer Kosten und Schäden,

z. B. durch Stillstandzeiten beim Auftraggeber oder seines Kunden oder drohenden Verzugsperioden nicht zumutbar ist, den Lieferanten zunächst zur Mängelbeseitigung aufzufordern.

7. Der Lieferant stellt die Versorgung mit Ersatz- und Verschleißteilen für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren sicher.
8. Beabsichtigt der Lieferant, mit oder nach Ablauf des vorgenannten Zeitraums die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen.

X. Eigentum des Auftraggebers/Beistellungen

1. Alle Betriebsmittel, Materialien, Werkzeuge und andere Beistellungen im Eigentum des Auftraggebers oder seines Endkunden, die der Auftraggeber dem Lieferanten übergibt („Beistellungen“), bleiben Eigentum des Auftraggebers. Beistellungen dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers in Textform keinem Dritten überlassen werden. Der Lieferant wird die Beistellungen nur für den vertraglichen vereinbarten Zweck nutzen und dem Auftraggeber auf Verlangen alle Beistellungen in einwandfreiem, gebrauchsfähigem Zustand zurückgeben. Bei Kündigung oder Beendigung des Vertrages wird der Lieferant die Beistellungen innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Wirksamkeit der Kündigung oder Beendigung des Vertrages zurückgeben.
2. Der Lieferant hat alle Beistellungen als Eigentum des Auftraggebers oder ggf. des Endkunden zu kennzeichnen und getrennt von seinem Eigentum aufzubewahren. Der Lieferant hat für ausreichenden Versicherungsschutz gegen übliche Risiken (z. B. Feuer, Diebstahl etc.) zu sorgen.
3. Der Lieferant wird alle Beistellungen des Auftraggebers oder seines Endkunden unverzüglich nach Erhalt prüfen.
4. Gibt es seitens des Lieferanten keinerlei Mängelanzeigen, gelten die Beistellungen als der Spezifikation entsprechend als abgenommen.

XI. Geistiges Eigentum

1. Soweit nicht anders vereinbart wurde, gehen alle Nutzungsrechte gemäß Urheberrecht, gewerblichen Schutzrechte einschließlich etwaiger Marken-, Patent-, oder Lizenzrechte oder sonstiger Rechte oder vergleichbarer Rechtspositionen, welche bei Erbringung der Leistungen/Lieferungen gemäß der abgeschlossenen Verträge entstehen, unmittelbar mit ihrer Entstehung auf den Auftraggeber über, ohne weitere Bedingungen und ohne weitere Vergütung. Der Auftraggeber ist ausschließlich berechtigt, diese Rechte ohne räumliche, zeitliche oder inhaltliche Beschränkung zu nutzen. Sie dürfen vom Auftraggeber auch ohne Zustimmung des Lieferanten erweitert, übertragen, überarbeitet, angepasst, geändert, reproduziert und veröffentlicht werden.
2. Erstellt oder passt der Lieferant bei der Vertragsausführung eine Software an, beschränken sich die Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte und vergleichbaren Rechtspositionen (gemäß Ziffer XI. 1.) nicht auf den Objektcode, sondern auch auf den Sourcecode sowie auf die Dokumentation für erstellte und angepasste Software.
3. Der Auftraggeber erhält ein nicht ausschließliches, nicht widerrufbares, unbeschränktes, übertragbares Recht, sämtliche gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte oder vergleichbare Rechtspositionen des Lieferanten zu nutzen, die schon vor Vertragsausführung vorhanden waren, soweit dies für die Nutzung der Lieferungen/Leistungen und der in Ziffer XI. 1. beschriebenen Urheber- und gewerblichen Schutzrechte und vergleichbaren Rechtspositionen erforderlich ist.
4. Die Nutzung der Leistungen/Lieferungen ist nicht gesondert zu vergüten. Der Auftraggeber ist berechtigt, patentfähige Arbeitsergebnisse zum Patent anzumelden.
5. Der Lieferant garantiert, dass die Lieferungen/Leistungen keine Rechte Dritter verletzen.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer solchen Verletzung

von gewerblichen Schutzrechten erheben, und alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

XII. Geheimhaltung, Veröffentlichung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen, welche er vom Auftraggeber im Zusammenhang mit der Erbringung der Lieferungen/Leistungen, wie z.B. Zeichnungen, Pläne, Lay-outs, Entwürfe, Beschreibungen, Spezifikationen (vertrauliche Informationen), erhält,
 - a. Streng vertraulich zu behandeln, sie nicht an Dritte weiterzugeben, keine unberechtigten Kopien anzufertigen und
 - b. Die vertraulichen Informationen nur zur Durchführung des Vertrages zu nutzen.
 - c. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, die genannten Unterlagen zur Abwicklung der Bestellung oder der Erledigung von sich darauf beziehenden Anfragen auf Verlangen des Auftraggebers umgehend an diesen zurückgeben.

XIII. Kündigung

1. *Kündigung aus wichtigem Grund*

Im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung durch den Lieferanten kann der Auftraggeber den Vertrag fristlos kündigen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten derart verschlechtern oder die Gefahr einer solchen Verschlechterung besteht, dass die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber gefährdet ist.

Sofern der Auftraggeber dies nach der Kündigung verlangt, wird der Lieferant dem Auftraggeber alle bisherigen Arbeitsergebnisse einschließlich Materialien, Unterbaugruppen, Spezialgeräte zu den vereinbarten Preisen bzw. zu Marktpreisen, falls keine Einzelpreise vereinbart wurden, überlassen. Bereits erfolgte Zahlungen sind in Abzug zu bringen.

XIV. Freistellung und Versicherung

1. Sollten gegen den Auftraggeber im Zusammenhang mit Leistungen/Lieferungen Ansprüche geltend gemacht werden, z.B. wegen Verletzung Dritter oder Verstößen gegen gesetzliche Regelungen, wird der Lieferant den Auftraggeber auf erstes Anfordern hiervon freistellen. Darüber hinaus wird der Lieferant dem Auftraggeber sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Aufwendungen, insbesondere Rechtsanwalts- und Gerichtskosten erstatten.
2. Der Lieferant schließt eine Versicherung gegen sämtliche sich im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Haftungsrisiken bis zu einer Höhe von mindestens EUR 5 Mio. pro Schadensfall mit einem angesehenen Versicherungsunternehmen ab und wird dem Auftraggeber auf Anforderung einen entsprechenden Versicherungsnachweis vorlegen.

XV. Sonstige Bestimmungen

1. *Änderungen*
Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebung dieser AEB oder des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgen und von beiden Parteien durch Bevollmächtigte unterzeichnet werden (E-Mail ausreichend). Dies gilt auch für Änderungen dieser Bestimmung.
2. *Anwendbares Recht*
Auf diese AEB und den Vertrag, sowie alle im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.
3. *Gerichtsstand ist Gera, Deutschland.*
Hiervon abweichend werden alle Streitigkeiten, welche zwischen dem Auftraggeber und einem Lieferanten mit Sitz außerhalb der EU, Norwegens, der Schweiz oder Islands abschließend und ausschließlich durch ein Schiedsgericht nach Maßgabe der der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC-Rules) entschieden. Sitz des Schiedsgerichts ist Gera, Deutschland

4. Abtretung

Der Lieferant ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers in Textform Rechte unter diesem Vertrag abzutreten oder vertragliche Pflichten und Aufgaben unter zu vergeben. Der Auftraggeber ist in seiner Entscheidung über die Zustimmung frei. Keine Abtretung befreit den Lieferanten von seiner Pflicht aus diesem Vertrag.

5. Verzicht

Nimmt der Auftraggeber Rechte aus diesen AEB oder dem Vertrag nicht wahr, so ist dies nicht als Verzicht zu betrachten. Ein ausdrücklicher Verzicht auf ein vertragliches Recht ist nur für den konkreten Einzelfall, auf welchen er sich bezieht, wirksam.

6. Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung dieser AEB als unvollständig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar herausstellen, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam, solange die wesentlichen Bestimmungen vollständig, rechtmäßig und durchsetzbar sind und den ursprünglichen wirtschaftlichen Willen der Parteien widerspiegeln. Dies gilt auch, falls sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

7. Wechsel der Inhaberstruktur

Der Lieferant hat dem Auftraggeber einen wesentlichen Wechsel in seiner Gesellschafter-/Eigentümerstruktur oder der seiner Muttergesellschaft („Change of Control“) unverzüglich anzuzeigen. Der Auftraggeber ist im Falle eines „Changes of Control“ berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

8. Vollständigkeit

Diese AEB und der Vertrag verkörpern die vollständige und abschließende Vereinbarung zwischen den Parteien im Hinblick auf die beschriebenen Umfänge. Etwaige vorhergehende mündliche Vereinbarungen oder solche in Textform, Verträge, Stellungnahmen oder Absprachen werden hierdurch abgelöst, falls sie nicht ausdrücklich in diesem Vertrag Eingang finden.